

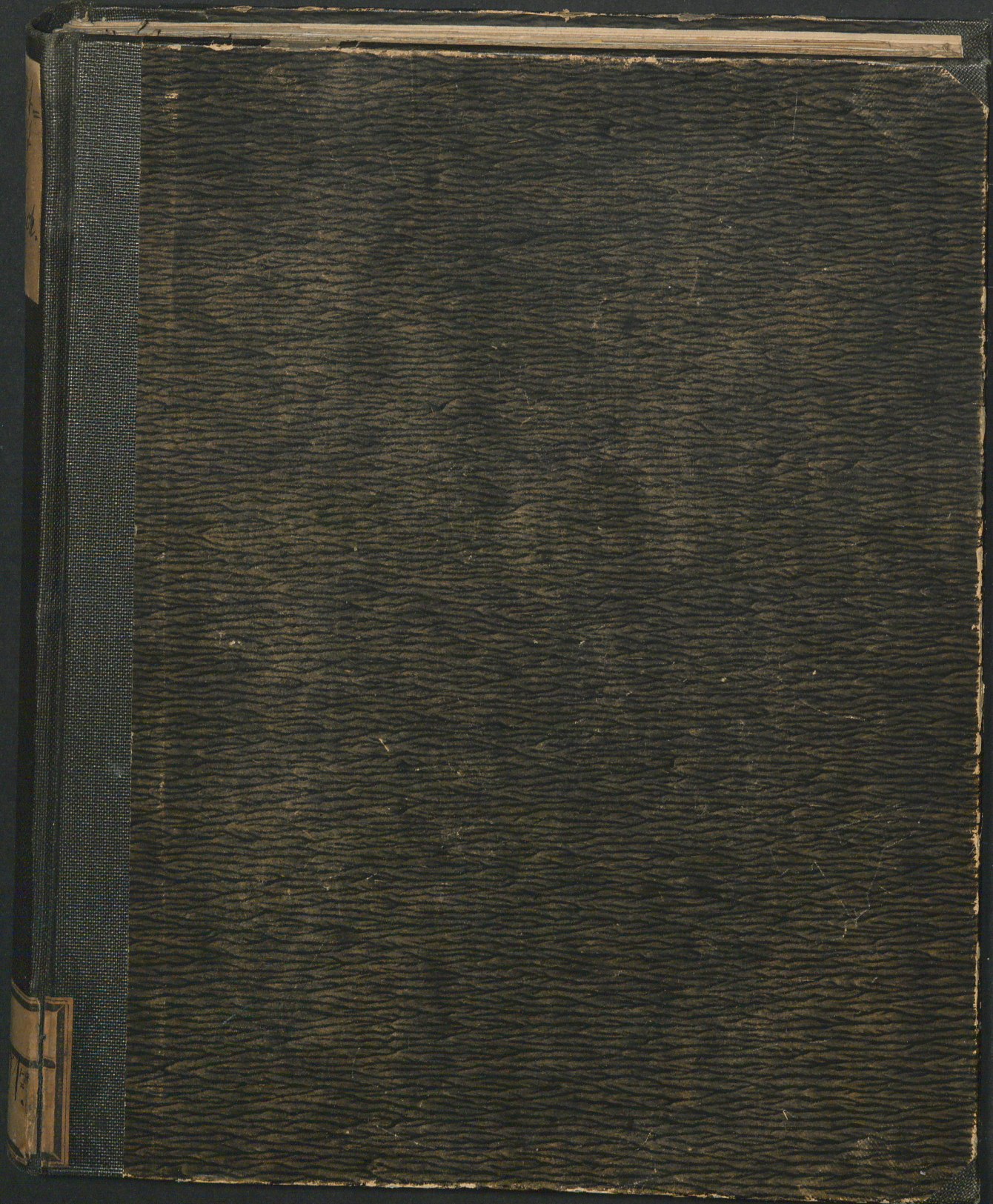
**Lootsen-Ordnung. Wir Bürgermeistere und Rath der Kayserlichen freyen, und des heiligen Römischen Reichs-Stadt Lübeck, thun hiemit kund und zu wissen ...**

[Lübeck]: [Verlag nicht ermittelbar], [1761?]

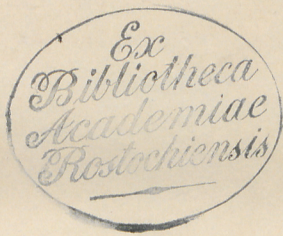
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1696743354>

Druck Freier  Zugang





H-1301<sup>1-8</sup>





# Lootsen-Ordnung.

von 1761.

Wir Bürgermeister und  
Rath der Kayserlichen freyen,  
und des heiligen Römischen Reichs-Stadt  
Lübeck, thun hiemit kund und zu wissen:

Demnach Wir zur Beförderung des hiesigen  
Commercii, und zur Erleichterung der Schiffahrt  
eine ordentliche und beständige Lootsen-Ordnung  
zu errichten für nöthig erachtet; Als haben Wir  
nach vorgängiger Untersuchung der Sachen,  
und genommiener Rücksprache mit der Ehrlic-  
benden Bürgerschaft, hiedurch verordnet und  
bestimmt, daß

X

I. Zu



## I.

Zu Travemünde ein wohlversuchter und geschickter Schiffer als Lootsen-Commandeur bestellet, so dann vor der Hand drey Ober- und neun ordinaire des dortigen Fahr-Wassers kündige Lootsen, welche unter dem Commando und der Anführung des Commandeurs stehen, von den Herren der Kämmeren mit Zuziehung der Herren Kriegs-Commissarien, wenn in deren aller Gegenwart der zum Commandeur zu bestellende von 4 erfahrenen Schiffer-Ältesten vorher examiniret und tüchtig befunden worden, erwählet und angenommen, auch denenselben der bestimmte Lohn, nemlich dem Commandeur nebst einer freyen Wohnung 600 Mk., einem jeden der Ober-Lootsen aber 400 Mk., und den übrigen Lootsen jedem 300 Mk. von dem einkommenden Gelde, und dem vorigen Fonds, auch das etwa daran annoch fehlende ex publico jährlich gereicht werden solle.

## II.

Sollen zur Betreibung dieses Gewerbes vor der Hand drey Lootsen-Böte, nebst einem andern tüchtigen Boote von dem Publico erbauet, und mit den dazu gehörigen Geräthschaften versehen, auch überdem einige Anker,

Lau-



Sauwerke, Bretter und andere Materialien, um sich dergleichen im Nothfalle bedienen zu können, angeschaffet, und beständig vorrätzig gehalten werden, von dem Commandeur und Lootsen aber, solches alles für ihre Rechnung unterhalten, und zu dem Ende von einem jeden dererselben quartaliter 1 Mk. Lüb. welches Geld in eine eigene Büchse zu stecken, abgegeben und erlegt werden; Falls aber bey außerordentlichen Fatalitäten, als Sturm und Unglück ohne ihr Verschulden ein Schade sich zutragen würde, so soll derselbe ex publico abgehalten und ersetzt werden: Wie dann auch jedes Boot mit einem Ober- und dreyen andern Lootsen, über welche der erste die Aufsicht hat, zu allen Zeiten bestellet seyn soll; damit das Lootsen-Gewerbe von denenselben ordentlich und nach der Reihe verrichtet werden könne.

## III.

Muß der Lootsen-Commandeur so wohl, als alle übrige Lootsen, beständig zu Travemünde wohnen, und gegenwärtig seyn; damit von ersterem das Baumschließen mit- verwaltet, und erforderlichen Falls die nöthigen Veranstellungen gemacht, von letzteren aber, ihre Obliegenheit in unverzüglicher Hereinbringung der Schiffe,

X 2

bestens



bestens könne beobachtet werden: Auch sollen die Lootsen jederzeit bey ihrem Amte nüchtern und mäßig leben, und bey willkürlicher Strafe, und allenfalls der Cassation, sich nicht der Trunckenheit ergeben.

## IV.

Wird den Lootsen hiedurch ausdrücklich anbefohlen, daß, so bald ein Schiff ausgegangen, oder angekommen, oder wann sie von neuem ein Schiff in der See, oder auf der Rehde bemerken, sie solches sowohl dem Commendanten der Travemünder Schanze, als dem dortigen Listen-Schreiber unverzüglich anzeigen, auch sonst beständig aufmercksam und aufwartsam sich beweisen sollen: Gestalt wir dann allen Piloten, damit sie ihr Lootsen-Gewerbe desto besser, und ungehinderter abwarten können, das Fischen hiemit gänzlich verbiethen.

## V.

Sollen die Piloten nicht allein vor ihrer Annehmung von 4 Schiffer-Ältesten ordentlich examiniret, sondern auch nach geleistetem Ende ihnen ein gewisses mit dieser Stadt Wapen, und der Nummer ihres Boots versehenes Loots-Zeichen von Messing, nebst der gedruckten Lootsen-Taxa, als ein Merkmaal ihrer Bestallung gegeben werden,



den, und dieselben verpflichtet seyn, solche jederzeit bey sich zu führen, und den ankommenden Schiffern, so bald sie in das Schiff treten, vorzuzeigen: Jedoch müssen beyde Stücke nach deren etwanigem Abgange, oder Absterben, innerhalb 8 Tagen dem Lootsen-Commandeur wiederum eingeliefert werden, auch alle Lootsen sich in egale Seemanns Kleidung, etwa von blauem Frese mit einer schwarzen ledernen, oder plüßenen Capuz-Mütze setzen, und allstets finden lassen.

## VI.

Sollen nicht allein einheimische, sondern auch die fremden Schiffer, sie mögen einen Lootsen gebrauchen oder nicht, ohne Widerrede nach der desfalls verfasseten gedruckten Taxa, welche in der Bogten zu Travemünde, und des Commandeurs Behausung daselbst zu jedermanns Nachricht, und zur Vermeidung allen Streits, und etwanigen Unterschleifes affigiret werden soll, das Lootsen-Geld zu bezahlen schuldig seyn. Was aber die Passagiers anbetriefft, so sind selbige, wenn das Schiff nicht ankert, sondern bis an die Brücke seegelt, und der Passagier zu Fuße vom Schiffe aufs Land, und vom Lande ans Schiff gehet, an die Taxa nicht gebunden; Läßt sich aber der Passagier

mit einem Boot von, oder nach der Riehe bringen, so muß er die Taxe bezahlen. Im Fall er aber, wenn das Schiff durch Travemünde segelt, und nicht anleget, von den Lootsen auf sein Verlangen ans Land gesetzt würde, so entrichtet er nur dafür die Hälfte, nemlich 8 fl. Wann auch Güter und Waaren auf der Nchs nach Travemünde gebracht, und von den Lootsen weiter nach der Riehe an Bort des Schiffes geschafft werden sollen, bekommen diese für ein halbes Lootsen-Boot auf solche Weise 1 Mk. 8 fl. und für ein ganzes Boot 2 Mk.

## VII.

Das verdiente Lootsen-Geld soll insgesammt in eine in des Commandeurs Behausung aufzubewahrende, mit doppelten Schlössern, zu welchen der Commandeur einen, und die Ober-Lootsen den andern Schlüssel haben, versehene Büchse gesteckt, und von ersagtem Commandeur über die Einnahme und Ausgabe eine ordentliche Rechnung geführt, auch selbige quartaliter an die Kämmeren eingeschandt, und nach erfolgter Approbation, alles in dieser Büchse vorrathige Geld von Demselben unter ihn und die übrigen Lootsen, nach Proportion eines jeden Gehalts, vertheilet und das etwa an der Befoldung fehlende, ex publico zugeschossen werden.

VIII.



## VIII.

Haben die Piloten dasjenige Geld, was einer oder der andere in außerordentlichen zu dem Lootsen-Gewerbe nicht gehörigen Fällen, und etwa mit Loshelfung der auf eine Sand-Banke, oder ins Eis gerathenen, oder sonst beschädigten Schiffe verdienet hat, für solche ihre Arbeit alleine zu behalten, und nicht mit den übrigen zu theilen.

## IX.

Soll der Lootsen-Commandeur die Woche wenigstens einmahl selbst hinausfahren, die Gründe zu peilen, und zu untersuchen, ob sonst einige Veränderungen vorgefallen. Die Lootsen aber, welche die Reihe trifft, sollen alsobald bey der Hand seyn, und alle und jede Schiffe, so aus- oder eingehen, bedienen, und überdem so oft es der Lootsen-Commandeur befiehet, es sey bey Tage oder Nacht, auch wenn sie die Reihe nicht trifft, seinem Befehl gehorsamliche Folge leisten, bey Vermeidung willkürlicher Straffe.

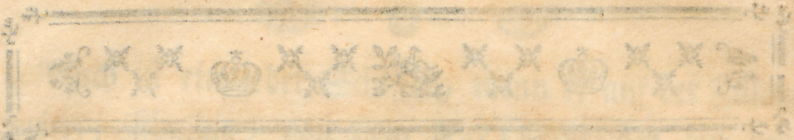
## X.

Und da nun niemanden, als denenjenigen, welche dazu Obrigkeitlich bestellet worden, anders als im Nothfall, und wenn der Commandeur es verlanget, zu lootsen frey stehet; Als wird auch allen übrigen Eingefesse:



gefessenen in Travemünde bey unausbleiblicher schweren  
 Strafe, jedoch nur solchergestalt, daß einem jeden un-  
 serer Bürger sich mit seiner Gesellschaft willkürlich,  
 mithin durch Schiffs- oder Fischer-Böte nach der  
 Leuchte, oder ans Schiff auf der Rehde hin- und her-  
 fahren zu lassen, unbenommen bleibe, sich dessen weiter  
 zu unterfangen hiemit gänzlich untersaget: Dahingegen  
 Wir dann auch den sämtlichen Lootsen, dieser Verord-  
 nung auf das genaueste nachzukommen, und ihrer ob-  
 habenden Pflicht jederzeit eingedenk zu seyn, nachmahls  
 ernstlich gebiethen, Uns aber, nach Gelegenheit der Zeit,  
 der Läufe und Umstände, solche zu ändern und zu ver-  
 bessern, hiedurch ausdrücklich reserviren und vorbehalten.  
 Publicatum Lubecae d. 11. Septemb. 1761.





# T A X A

wie viel  
die einkommenden Schiffe

als auch  
die ausgehenden  
an Lootsen = Selde zu bezahlen  
haben.

1	1	1	1	1
2	2	2	2	2
3	3	3	3	3
4	4	4	4	4
5	5	5	5	5
6	6	6	6	6
7	7	7	7	7
8	8	8	8	8
9	9	9	9	9
10	10	10	10	10
11	11	11	11	11
12	12	12	12	12
13	13	13	13	13
14	14	14	14	14
15	15	15	15	15
16	16	16	16	16
17	17	17	17	17
18	18	18	18	18
19	19	19	19	19
20	20	20	20	20
21	21	21	21	21
22	22	22	22	22
23	23	23	23	23
24	24	24	24	24
25	25	25	25	25
26	26	26	26	26
27	27	27	27	27
28	28	28	28	28
29	29	29	29	29
30	30	30	30	30
31	31	31	31	31
32	32	32	32	32
33	33	33	33	33
34	34	34	34	34
35	35	35	35	35
36	36	36	36	36
37	37	37	37	37
38	38	38	38	38
39	39	39	39	39
40	40	40	40	40
41	41	41	41	41
42	42	42	42	42
43	43	43	43	43
44	44	44	44	44
45	45	45	45	45
46	46	46	46	46
47	47	47	47	47
48	48	48	48	48
49	49	49	49	49
50	50	50	50	50

88



# T A X A

## des Sommers und Winter = Lohns,

als

von 20 Martii bis 20 Octob. und von 20 Octob. bis 20 Martii

	Einkommende		Ausgehende		Ein:		Aus:	
	Ⓕ	Ⓕl.	Ⓕ	Ⓕl.	Ⓕ	Ⓕl.	Ⓕ	Ⓕl.
Ein Schiff von 5 Last.	—	12	—	8	1	2	—	12
Ein von 5 a 10 Last.	1	—	—	12	1	8	1	—
Ein von 10½ a 20 Lst.	1	8	1	—	2	4	1	8
Ein von 21 a 30 Lst.	2	—	1	8	3	—	2	—
Ein von 31 a 50 Lst.	3	8	2	—	4	8	3	—
Ein von 51 a 70 Lst.	5	—	3	—	7	8	5	—
Ein von 70 a 90 Lst.	4	—	2	8	5	—	3	—
Ein von 91 = 150 Lst.	6	—	4	—	9	—	6	—
Alle Schiffe so über 70 Last und 10 Fuß tief gehen, müssen auf der Rehde an- kern und löschten, erlegen also nur	4	—	2	8	5	—	3	—

Nuch



Auch ist ein jeder Schiffer, wenn er auf der Zulage clariret, schuldig, von dem See-Schreiber auf dem Clarir-Zettel die Lasten-Anzahl notiren zu lassen, um solches in Travemünde so wohl an den Hauptmann, als an den Lootsen-Commandeur zu liefern, und darnach das Lootsen-Geld zu bezahlen, welches Lasten-Zettel ihm der See-Schreiber umsonst zu geben verbunden ist.

## II.

Für ein Schiff, welches auf Verlangen des Schiffers, in dessen Willkühr es stehet, durch einen Lootsen ganz nach der Stadt hineingebracht wird, ist ohne, was nach vorstehender Taxa bezahlet werden muß, zu entrichten, nemlich für ein Schiff

von 10 bis 30 Lasten " " 4  $\mathfrak{B}$  8 fl.

von 30 bis 70 Lasten " " 7  $\mathfrak{B}$  8 fl.

von 70 bis 150 Lst. " " 9  $\mathfrak{B}$  "

und noch dem Lootsen 12 fl. Reise-Geld wieder nach Travemünde hinunter zu fahren, auch demselben, so lange er auf dem Schiffe gebraucht wird, die freye Schiffs-Kost zu geben.

## III.





## III.

Für Prahme und Ballast-Böte, welche solches verlangen, auch Passagiers aus- und einzubringen, wird an den Lootsen, der diese Arbeit verrichtet, und also

von 20 Octob. bis 20 Mart.

von 20 Mart. bis 20 Octob.

für ein ordinaires Schauer oder Korn-Prahm aus und ein " " " "	4 Mk. 8ß.	3 Mk. 8ß.
für einen Bullen-Prahm	6 Mk. =	4 Mk. 8ß.
für ein Ballast-Boot entrichtet.	3 Mk. "	2 Mk. "

Hingegen hat ein Passagier mit seinem Coffre, sich und mehrere Sachen von der Rehdde herein, oder nach derselben heraus zubringen " " " " 1 Mk.

Wenn derselbe aber nur einen Kengel, oder Schlosforb bey sich hat, nur " " 8ß.  
Jedoch ein Handwercks Bursche, oder sonst  
Bedürftiger nur " " 4ß.  
zu bezahlen.

Daferne aber, das Schiff zu Travemünde an der Brücke lieget, und ein ankommender oder weggehender Passagier also zu Fuße dahin gehen kann, so darf derselbe



selbe gar kein Lootsen-Geld erlegen; Es wäre dann, daß er freywillig sich zu etwas verstehen wollte.

## IV.

Ist unter: auf der Reehde Anker zu lassen, und das Tau aufzunehmen und einzubringen, ein Unterscheid, und zwar dahin, zu machen, ob ein Boy oder Waaker darauf ist, oder ob keines von beyden sich darauf befindet, mithin das Anker oder Tau von den Lootsen aus dem Wasser gefischt werden muß, in welchem ersteren Fall von einem Schiffe

von 10 bis 30 Lasten " " 4 Mk.

von 30 bis 70 Lasten " " 8 Mk.

und von 70 bis 150 Lst. " " 12 Mk.

im letzteren aber, die Hälfte noch mehr an Lohn bezahlet wird.

## V.

Wann auch ein dergestalt beschädigtes Schiff, das ein Pilote allein in den Hafen zu bringen nicht vermögend ist, ankömmt, oder ein Fahrzeug ins Eis gerathen ist, mithin in beyden Fällen zu dessen Hülfe und Rettung mehrere

) 3

Lootsen



Lootsen erfordert werden; So ist der Lohn dafür hiedurch nicht bestimmt, sondern dem Lootsen-Commandeur überlassen worden, solchen nach vollbrachter Arbeit, der Billigkeit gemäß, zu reguliren. Sollte nun aber, der Schiffer hiemit nicht friedlich seyn, so wird demselben, sich dieserwegen bey dem Hauptmann zu Travemünde, und falls er auch bey dessen Ausspruch sich nicht beruhigen wollte, bey der hiesigen Kämmeren zu melden, hiemitteltst frey gegeben.

## VI.

Wann des Winters, da die Trave zugefroren ist, ein Schiff auf der Rehde ankömmt, und daselbst gelöschet werden muß; So mögen die Lootsen, wenn keine mehrere Schiffe im Anseegeln sind, solches zwar mit bearbeiten helfen, wegen des dafür begehrtten Lohns aber, mit dem Schiffer, oder dem Eigener der Güter, nach Billigkeit, und so gut wie sie können, sich vergleichen.

## VII.



## VII.

Hiernach haben nun, unter Vorbehalt der dieser  
Lootsen-Ordnung angehängten Clausul, die sämtlichen  
Lootsen sich zu richten, und ihren Lohn zu erheben,  
keinesweges aber, welches ihnen hiedurch ausdrücklich  
verbothen wird, selbigen aus irgend einem Vorwande  
zu steigern.

Publicat. Lubecae d. 11. Sept. 1761.



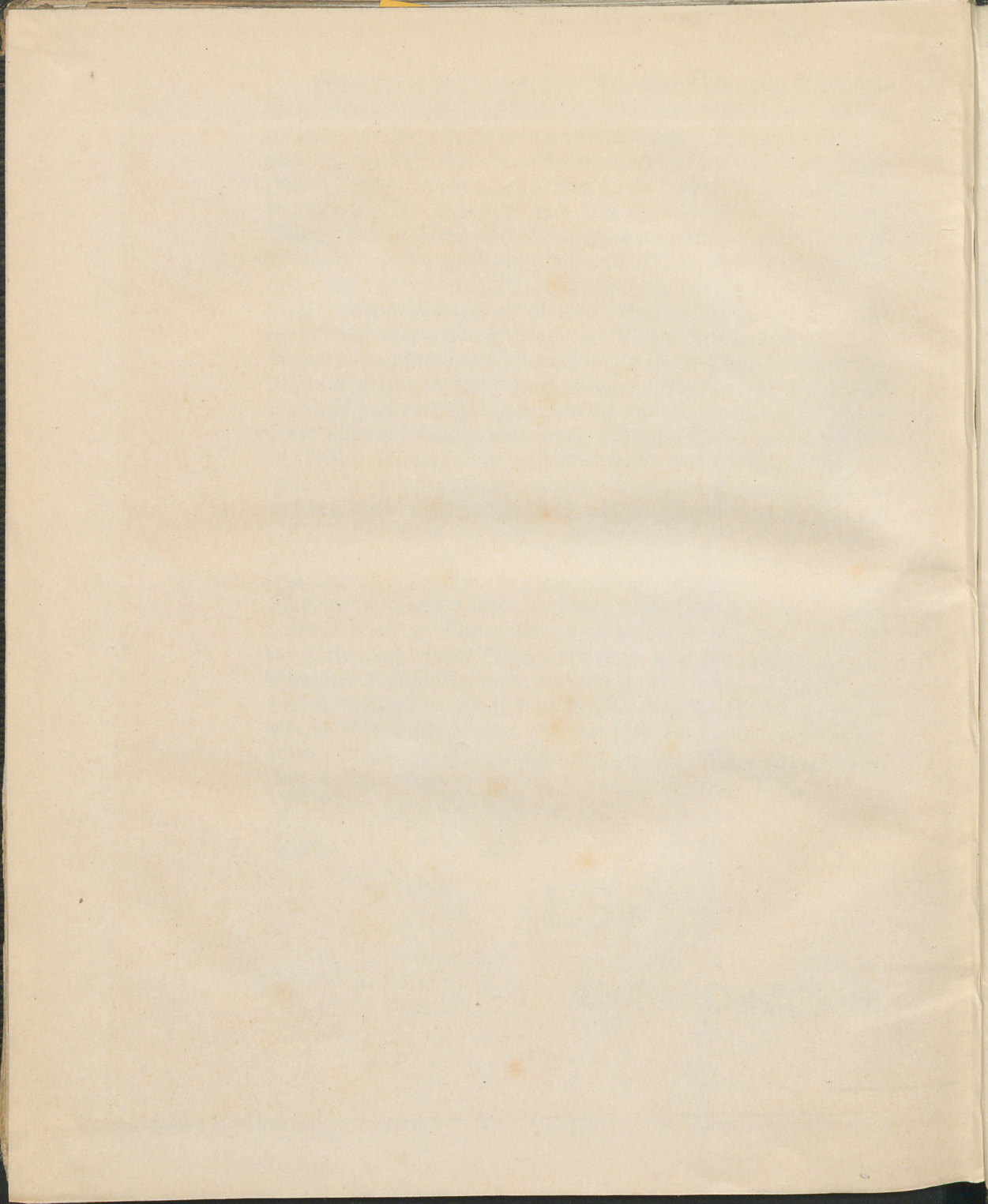
7

VII

Dießes Buch ist unter Vorbehalt der  
 k. k. Hofbibliothek in Wien  
 am 11. Sept. 1761.  
 Publiert.

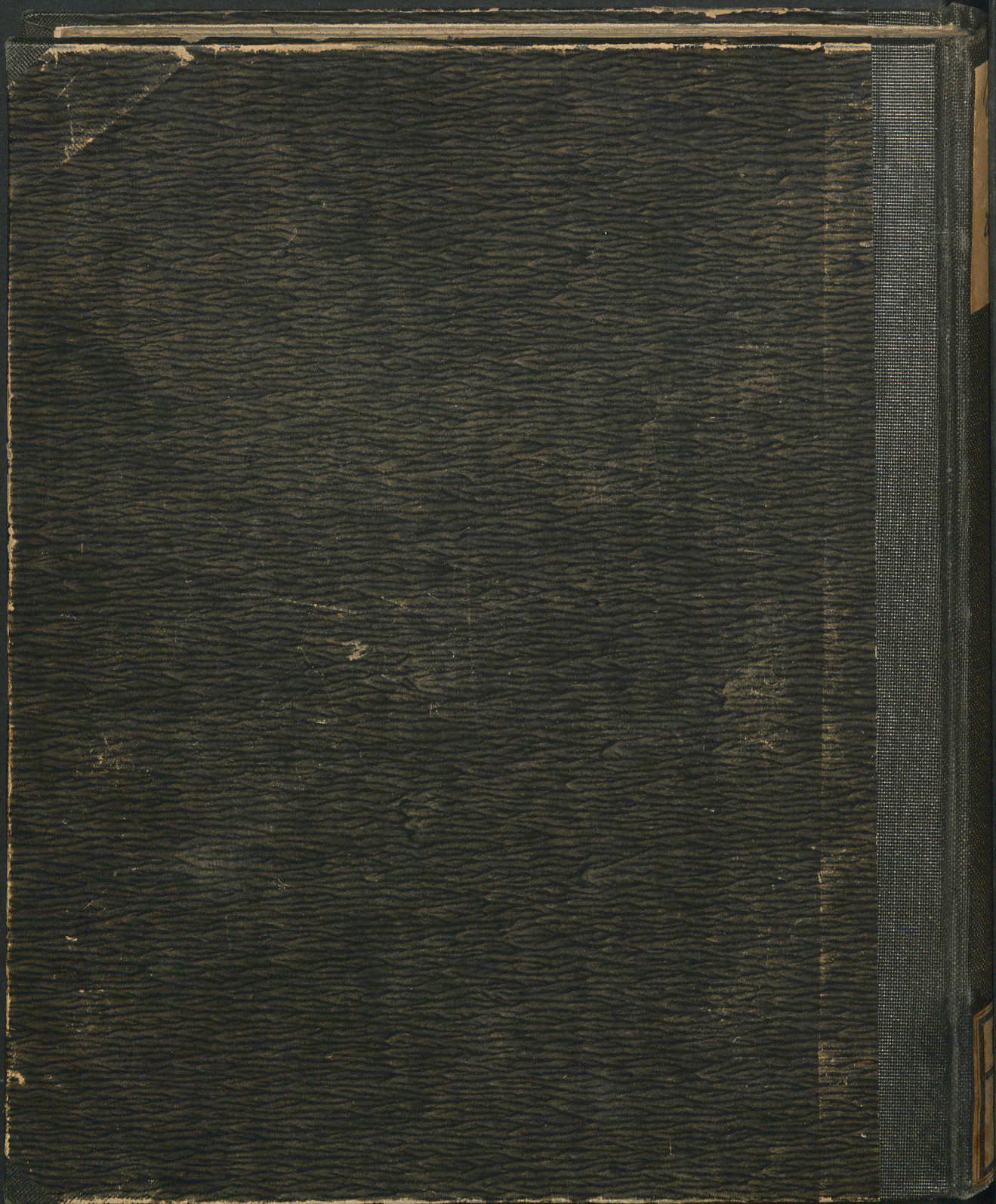












mit einem Boot vor  
 muß er die Taxe bezal  
 Schiff durch Travemü  
 den Lootsen auf sein 2  
 so entrichtet er nur da  
 auch Güter und Wa  
 de gebracht, und von  
 an Bort des Schiffe  
 men diese für ein hal  
 I Mf. 8 fl. und für ein

Das verdiente Loc  
 in des Commandeurs  
 doppelten Schlössern,  
 und die Ober-Lootsen  
 hene Büchse gesteckt,  
 über die Einnahme und  
 geführt, auch selbige  
 gesandt, und nach erfo  
 Büchse vorrathige Gel  
 übrigen Lootsen, nach  
 theilet und das etwa a  
 blico zugeschossen wer

der Mehde bringen, so  
 Fall er aber, wenn das  
 und nicht anleget, von  
 ns Land gesezet würde,  
 te, nemlich 8 fl. Wann  
 er Nchs nach Travemün  
 en weiter nach der Mehde  
 werden sollen, bekom  
 Boot auf solche Weise  
 ot 2 Mf.

soß insgesamt in eine  
 g aufzubewahrende, mit  
 der Commandeur einen,  
 Schlüssel haben, verse  
 ersagtem Commandeur  
 ne ordentliche Rechnung  
 an die Kämmerey ein  
 obation, alles in dieser  
 selben unter ihn und die  
 eines jeden Gehalts, ver  
 idung fehlende, ex pu  
 VIII.

